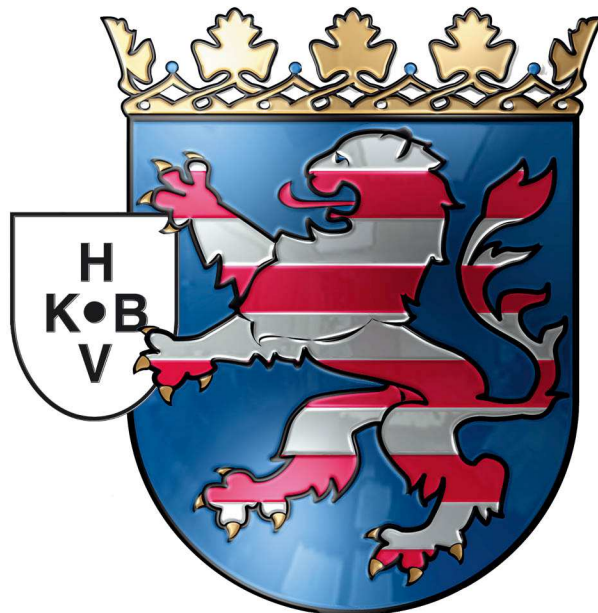


Auslagerstattungsordnung des Hessischen Kegler- und Bowling-Verbandes e.V.

Stand: 12.03.2014



Den Vorstandsmitgliedern des Hessischen Kegler- und Bowling-Verbandes oder den vom Vorstandsvorstand Beauftragten, den Mitgliedern des Verbandsjugendvorstandes sowie den Mitgliedern der Sektionsvorstände und allen ehrenamtlichen Mitarbeitern des Hessischen Kegler- und Bowling-Verbandes werden die bei Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen in vertretbarem Umfang ersetzt. Hierzu gehören insbesondere Reiskosten, Porto- und Fernsprechkosten und Büromaterial.

1. Reisekosten

Die Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld. Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise bzw. mit der schriftlichen Auftragserteilung zur Durchführung einer Reise als genehmigt. Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge ist gestattet, wenn die Art des Dienstgeschäftes es erfordert oder dies zweckmäßig ist. Fahrgemeinschaften sind zu bilden, wenn mehrere Reiseteilnehmer von einem Ort zum Zielort reisen müssen. Das gilt auch für Reiseteilnehmer, die zwar an verschiedenen Orten wohnen, aber an bzw. ganz in der Nähe der Fahrstrecke wohnen. Längere Strecken sind möglichst mit der Bundesbahn zurückzulegen. Schiffs- oder Flugreisen bedürfen der Genehmigung des Vorstandsvorstandes; ebenso Auslandsreisen. Bei Reisen mit der Bahn über 100km einfache Entfernung kann die 1. Wagenklasse benutzt werden. Für Geschäftsreisen von mehr als 200km (einfache Entfernung), die von Einzelfahrern mit dem Kraftfahrzeug durchgeführt werden, erhält der Antragsteller den Bundesbahntarifpreis der 1. Wagenklasse vergütet. Die Erledigung von Dienstgeschäften innerhalb der Wohn- bzw. Stadtgemeinde ist keine Geschäftsreise im Sinne dieser Ordnung, sondern gelten als Geschäftsgänge. Für Geschäftsgänge werden an Fahrtauslagen die für die Benutzung „öffentlicher Verkehrsmittel maßgeblichen Tarifpreise“ erstattet.

1.1 Fahrtkosten sind die Kosten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines Kraftfahrzeuges bei Durchführung einer Geschäftsreise tatsächlich entstanden sind.

An Fahrtkosten werden vergütet:

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der tarifmäßige Fahrpreis
- b) bei Reisen mit der Bundesbahn über 100 km einfache Entfernung die 1. Wagenklasse, wenn sie in Anspruch genommen wurde
- c) bei Benutzung von Kraftfahrzeugen 30 Eurocent je gefahrener Kilometer;
- d) bei Benutzung von Krafträdern 15 Eurocent je gefahrener Kilometer

Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.

1.2 Die Kostendeckungspauschale ist in erster Linie dazu bestimmt, die Mehrkosten für Verpflegung unter Berücksichtigung häuslicher Ersparnisse bestreiten zu können. Die Kostendeckungspauschale beträgt bei einer Abwesenheit:

Es gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Vergütung erfolgt auf Antrag (Einzel- oder Sammelantrag)

1.3 Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Geschäftsreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt. Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt 24,00 Euro. Höhere Übernachtungskosten werden nach Beleg erstattet, wobei die Auswahl der Unterkunft nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu erfolgen hat.

1.4 Werden am Geschäftsort Unterkunft und Verpflegung oder Teilverpflegung frei gewährt, sind die Aufwandsentschädigung und die Übernachtungsgelder um die ersparten Auslagen zu kürzen.

Die Kürzungen der Kostendeckungspauschale betragen mindestens:

bei frei gewähltem Frühstück	=	4,80 €
bei frei gewährtem Mittagessen	=	9,60 €
bei frei gewährtem Abendessen	=	9,60 €
bei frei gewährter Vollverpflegung	=	24,00 €

1.5 Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung des Reisezwecks notwendig waren (Taxi, Gepäcktransport, Telefongespräche etc.) werden in angemessener Höhe gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet.

1.6 Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, die geltenden Sätze für Tage- und Übernachtungsgeld wesentlichen veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Sonstige Entschädigungen und Honorare bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

1.7 Für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsvorstandes, des Verbandsjugendvorstandes, des Verbandssportausschusses, des Verbandsrechtsausschusses, der Sektionsvorstände, der Sektionssportausschüsse und der Sektionsrechtsinstanzen wird den Teilnehmern je Sitzung eine Auslagenerstattung gezahlt.

2. Portokosten

Die Kosten für Porto werden in belegter Höhe erstattet. Dem Erstattungsantrag ist eine Aufstellung der Postsendungen mit Datumsangaben, Empfänger der Postsendung und Höhe der entrichteten Postgebühr beizufügen (möglichst vorgeschriebenes Formular verwenden.)

3. Fernsprechkosten

Fernsprechkosten werden in vertretbarem Umfang erstattet. Bei dem Erstattungsantrag wird davon ausgegangen, dass die geltend gemachten Fernsprechkosten tatsächlich entstanden sind.

4. Geschäftsbedürfnisse

Büromaterialien und Geschäftsbedürfnisse werden in angemessener Höhe erstattet. Dem Erstattungsantrag sind die entsprechenden Belege beizufügen.

5. Zuschüsse

An Mitgliedsvereine des Hessischen Kegler- und Bowling-Verbandes können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Zuschüsse zu besonderen Aufwendungen und

Auslagen in vertretbarem Umfang gewährt werden. Zuschussempfänger können auch Einzelmitglieder von Verbandsmitgliedsvereinen sein, die auf Grund Qualifikation und Auswahl auch im Verbandsinteresse an kegel- und bowlingsportlichen Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung teilnehmen. Zu solchen Veranstaltungen zählen insbesondere: Deutsche Meisterschaften, internationale Begegnungen, Ländervergleichskämpfe und Sportveranstaltungen, die den repräsentativen Interessen des Hessischen Kegler- und Bowling-Verbandes dienlich sind, ferner Lehrgänge im Sinne der Sportförderungsgrundsätze. Über die Höhe zu bewilligender Zuschüsse entscheidet der Vorstand nach Anhörung des für die jeweilige Bahnart zuständigen Sektionspräsidenten. Bei der Entscheidung über Zuschussgewährungen sind neben angemessenen Eigenanteilsbeträgen der Zuwendungsempfänger auch von Dritten gewährte Beihilfen zu berücksichtigen.

6. Ergänzende Vorschriften

Die Anlagen 1 und 2 der Auslagererstattungsordnung sind ergänzende Bestandteile der Auslagererstattungsordnung des HKBV.

7. Selbstbesteuerung

Der Empfänger von Leistungen nach dieser Auslagererstattungsordnung verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zur Selbstbesteuerung der steuerpflichtigen Anteile.

8. Inkrafttreten

Die Neufassung der HKBV-Auslagererstattungsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand ab dem 12.03.2014 in Kraft.

Anlage 1 zur Auslagerstattungsordnung

Der geschäftsführende Vorstand des Hessischen Kegler- und Bowling-Verbandes e.V. hat in Wahrung seiner Aufgabenstellung und unter Beachtung der Haushaltserfordernisse in seiner Sitzung am 01.12.1981 folgende Festlegungen getroffen:

1. In Angelegenheiten des dem einzelnen Vorstandsmitglied übertragenen und wahrzunehmenden Aufgabenbereichs entscheidet das Vorstandsmitglied über die notwendigen Dienst- und Geschäftsreisen selbstverantwortlich. Das gilt auch für die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses.
2. Soweit es für sinnvoll gehalten wird und den Interessen des Verbandes dient, dass der Verbandsvorstand auf Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Verbandsbereiches vertreten ist, legt der geschäftsführende Verbandsvorstand den Teilnehmerkreis fest.

Das gilt insbesondere für folgende Veranstaltungen: Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, deutsche Meisterschaften, Landesmeisterschaften, Pokalwettbewerbe und Turniere, Länderspiele und Ländervergleichskämpfe, Sektionstagungen und andere Sektionsveranstaltungen, Vereinsveranstaltungen und für Veranstaltungen anderer Sport- und Gesellschaftsbereiche.

3. Wenn aus Termingründen der geschäftsführende Vorstand die Entscheidung gemäß vorstehender Ziffer 2 nicht treffen kann, ist der Verbandspräsident befugt, zu entscheiden.
4. Die Teilnahme an Veranstaltungen ohne Kostenbelastungen für den HKBV unterliegt keinerlei Einschränkungen.
5. Die Sektionspräsidenten sind aufgefordert, sinngemäße Regelungen für die Sektionsvorstandsmitglieder und Funktionsträger der Sektionen zu schaffen.
6. Diese Anlage 1 zur Auslagerstattungsordnung tritt mit Beschluss des HKBV-Gesamtvorstandes zum 13.03.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Fassung außer Kraft.

Anlage 2 zur Auslagerstattungsordnung

1. Die Sektionsvorstände legen für ihren bahnspezifischen Zuständigkeitsbereich den Teilnehmerkreis der Funktionsträger fest, der anlässlich sportlicher Veranstaltungen offiziell Sektionsaufgaben bzw. Sektionsinteressen während einer Veranstaltung wahrzunehmen hat.
2. Dienstreisen von Funktionsträgern des Hessischen Kegler- und Bowling-Verbandes e.V. zu internationalen Wettbewerben und Veranstaltungen, für die Erstattungen entstandener Auslagen (Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Tagegelder) zu Lasten des Verbandes geltend gemacht werden, sind genehmigungspflichtig. Über Anträge, die vor Antritt der Reise rechtzeitig zu stellen sind, entscheidet der geschäftsführende Verbandsvorstand.

3. Die Teilnahme von Funktionsträgern ohne Kostenbelastungen für den HKBV unterliegt keinerlei Einschränkungen.
4. Diese Anlage 2 zur Auslagerstättungsordnung tritt mit Beschluss des HKBV-Gesamtvorstandes zum 13.03.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Fassung außer Kraft.

Honorarordnung des Hessischen Kegler- und Bowling-Verbandes e.V.

I. Grundsätzliches

Die Lehrmaßnahmen des HKBV für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainer, Fachbetreuungs Kräften, Organisationsfunktionären und Schiedsrichtern sowie die Tätigkeit dieses Personenkreises im Rahmen der Maßnahmen entsprechend den in der Organisations- und Aufgabenordnung für das Lehrwesen im HKBV zu erfüllenden Aufgaben erfordern den Einsatz von Dozenten, Referenten, Honorarlehrkräften und Trainer.

Die Vergütung wird wie folgt festgelegt:

II. Lehrgänge, Seminare und Kurse

1. Dozenten und Referenten je theoretischer Unterrichtsstunde
(U-Stunde = 45 Minuten) 20,00 €
2. A-Trainer je praktische Unterrichtsstunde 20,00 €
3. Mitglieder der Prüfungskommission in Erfüllung
der Prüfungsaufgaben 20,00 €
4. für Referate, Vorlesungen und spezielle Vorträge, die über den allgemeinen
Ausbildungsstoff hinausgehen und von den Verantwortlichen genehmigt
wurden je Unterrichtsstunde 20,00 €
5. Vor- und Nachbehandlung der Lehrgänge je Unterrichtsstunde der
Lehrgänge 20%
(Beispiel: 20 UE gleich 4 UE für die Vor- und Nachbereitung) je UE 4,00 €
6. Der Lehrgangsleiter (Lehrwart) erhält für alle anfallenden
Unterrichtseinheiten das volle Honorar von 20,00 €
7. Dozenten und Referenten, welche indirekt am Unterricht teilnehmen,
erhalten ein Honorar je UE von 10,00 €
8. Die anfallenden Verpflegungs- und Übernachtungskosten des
Lehrwarts, der Dozenten und Referenten werden durch
den HKBV übernommen oder erstattet.

III. Trainingsmaßnahmen

Auf der Grundlage genehmigter Trainingsmaßnahmen erhalten:

1. A-Trainer je Trainingsstunde 20,00 €
 2. B-Trainer je Trainingsstunde 15,00 €
 3. C-Trainer je Trainingsstunde 10,00 €
- (Die Trainingsstunde umfasst 60 Minuten)

IV. Die Honorare für Dozenten und Referenten, die dem HKBV und dessen Mitgliedsvereinen nicht angehören, können mit diesen abweichend von obigen Sätzen gesondert vereinbart werden; sie bedürfen aber der Genehmigung des geschäftsführenden HKBV-Vorstandes bzw. des Verbandssportwartes, wenn dieser dazu ermächtigt wurde.

V. Fahrtkostenerstattung

Die Fahrtkosten werden nach der Auslagerungsordnung des HKBV vergütet.

VI. Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt mit Beschluss des HKBV-Gesamtvorstandes vom 22.01.2014 mit Wirkung zum 22.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Fassung außer Kraft.